

Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, hg. v. INGRID SCHEURMANN.
Mainz: Philipp von Zabern 1994. 479 S., 340 Abb. Geb. DM 98,-. ✓

München
Das Reichskammergericht, dessen Errichtung neben anderen neuen Reichsinstitutionen 1495 auf dem Reichstag zu Worms beschlossen wurde, sollte als oberstes Gericht im Reich zur Befriedung der im 15. Jahrhundert durch marodierende Raubritterbanden und Fehde führende Adlige bedrängten Gesellschaft dienen. Die mit seiner Schaffung angestrebte Rechtssicherheit entsprach einem elementaren Bedürfnis der sich modernisierenden Gesellschaft. Tatsächlich bewirkte seine Gründung eine Neuorganisation der territorialen Gerichtsstrukturen, womit sich sukzessive ein für den einzelnen kalkulierbarer Rechtsweg ausbildete, welcher eine elementare Voraussetzung für den Verzicht auf Rache und Selbstjustiz war. Einen Entwicklungsschub brachte die Errichtung des Reichskammergerichts auch für die Qualität des gesprochenen Rechts, weil die Reichskammergerichtsordnung das Gericht anhielt, als Entscheidungsgrundlage das gelehrte Recht heranzuziehen. Dies war eine wichtige Vorbedingung für die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts auch im lokalen Recht.

Das Reichskammergericht war erstinstanzlich zuständig bei Landfriedensbrüchen von und Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren; für die breite Bevölkerung diente es als Appellationsinstanz gegen die Urteile territorialer oder städtischer Gerichte. Die Appellationen machten im 16. Jahrhundert den Hauptteil der Geschäftslast des Reichskammergerichts aus. Da sich viele Reichsstände für ihr Territorium die Exemption vom Appellationsrecht ihrer Untertanen sicherten, zeichnete sich im 17. Jahrhundert sukzessive ein Funktionsverlust des Gerichtes ab. Dieser wurde dadurch beschleunigt, daß die Reichsstände der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zur finanziellen Alimentierung des Gerichtes häufig schlecht oder gar nicht nachkamen. Das hatte eine chronische Überlastung der stets wenigen Assessoren und damit häufig eine überlange Prozeßdauer zur Folge. Das ungünstige Bild, das die Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts vom 1806 aufgelösten Reichskammergericht zeichnete, ist damit wesentlich im Umstand begründet, daß die Reichsstände nicht gewillt waren, diese sinnvolle Institution mitzutragen.

Das hier anzuzeigende Buch ist der Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, welche im Winter 1995 im Wissenschaftszentrum Bonn und im Historischen Museum Frankfurt/M. stattfand. Neben den Abbildungen der Ausstellungsexponate vereinigt er eine Reihe von Beiträgen, welche nicht bloß den Hintergrund der Exponate ausleuchten, sondern in ihrer Gesamtheit eine umfassende Darstellung unseres heutigen Wissens um das Reichskammergericht und seiner Einbettung in die Rechtsgeschichte des Alten Reiches bieten. Die Herausgeberin *Ingrid Scheurmann*, Leiterin der Forschungsstelle zum Reichskammergericht in Wetzlar, konnte für diese Beiträge eine stattliche Zahl ausgewiesener Reichskammergerichts-Forscher gewinnen.

Der erste Hauptteil der Beiträge stellt die Gründung, Organisation und äußere Geschichte des Gerichtes dar; erörtert findet sich hier zugleich die Stellung des Reichskammergerichtes im Verfassungsgefüge des Alten Reiches (*Heinz Duchardt*), die Rolle des Gerichtes bei der Ausformung der Rechtsordnung zur allgemeinen Friedensordnung (*Jürgen Weitzel*) sowie die Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung (*Bernhard Diestelkamp*). Die Beiträge des zweiten Hauptteiles beschreiben die konkrete Prozeßstätigkeit am Reichskammergericht, dies namentlich aus der Blickrichtung einzelner Sachprobleme und Personengruppen (Religionsprozesse: *Bernhard Ruthmann*; Deutsche Untertanen: *Helmut Gabel*; Juden: *J. Friedrich Battenberg*; Hexen- und Strafprozesse: *Wolfgang Sellert* / *Peter Oestmann*). Die Beiträge des dritten, quasi rechtsvergleichenden Teiles schließlich stellen die höchste Gerichtsbarkeit im Europäischen Ausland der frühen Neuzeit dar. Beschrieben wird das Parlament de Paris (*Serge Dauchy*), der Große Rat von Mechelen (*Alain Wijffels*), aber auch die höchsten Gerichte in England in der Zeit von 1450 bis 1800 (*John H. Baker*), im Italien des Ancien Régime (*Mario Ascheri*), im Ostseeraum (*Kjell Å. Modéer*) und in Polen (*Ludwik Lysiak*). Dieser Teil ist besonders wertvoll, da hier auf knappem Raum ein Abriß über die Gerichtsbarkeit in anderen Ländern geboten wird, ein Wissen, welches sich der rechtshistorisch interessierte Leser sonst mühsam zusammensuchen muß. Er ermöglicht eine Situierung der Gerichtsbarkeit des Alten Reiches im gesamteuropäischen Kontext. *Bernhard Diestelkamp* beschließt den Band mit einer Übersicht über den Stand und die Desiderata der Reichskammergerichts-Forschung. Zur Qualität des Buches tragen die sorgfältigen, zum Teil farbigen Abbildungen der Ausstellungsexponate sowie die bibliophile Ausstattung bei. Mit all dem sei gesagt, daß es sich hier um weit mehr als bloß um einen der üblichen Ausstellungskataloge handelt, welche gemeinhin ungelesen die repräsentative

Ecke der gutbürgerlichen Schrankwand zieren, sondern um ein ästhetisch ansprechendes Arbeitsinstrument, welches kompakte Informationen über eine wichtige Institution in der Rechtsgeschichte des Alten Reiches bietet.

René Pahud de Mortanges ✓

LEO TREPP: Geschichte der deutschen Juden. Stuttgart: W. Kohlhammer 1996. 326 S. Geb. DM 59,-. ✓

Fragt man nach dem spezifischen Akzent dieser unter den mancherlei Darstellungen des selben Sujets, gibt die Umschlagabbildung bereits eine sprechende Antwort. Sie zeigt mit dem auf 1856 datierten Ölgemälde von Moritz Oppenheim (1799–1882) »Lavater und Lessing bei Mendelssohn« – heute im Judah L. Magnes-Museum in Berkeley (Kalifornien) – gleichsam die ideale deutsch-jüdische Diskursituation, den vollendeten Dialog gleichberechtigter und gleichrangiger Geister. Nicht das Judentum in Deutschland, sondern das deutsche Judentum, bei gleichem Gewicht beider Worte, ist es, das hier im Horizont seiner Vergangenheit, Ausgelöschtheit, um der Zukunft willen beschrieben und beschworen wird. »Deutsche Juden – Wird es sie einstmals wieder geben? Wir müssen es hoffen und gemeinsam danach streben«, lautet der Schlußsatz des Buchs (S. 296), nachdem das schöne Bild des Umschlags durch eine wenig schöne, für Juden und Deutsche und beider Verhältnis zueinander katastrophale Geschichte zunächst einmal gegen die Wand gekehrt ist.

Leo Trepp »kommt« ganz und gar aus dem von ihm skizzierten deutschen Judentum. Bis 1938 selbst noch kurze Zeit Landesrabbiner in Oldenburg, lehrte er nach vorübergehender KZ-Haft und Auswanderung (von ihm S. 252–258 u. 263–269 beschrieben) Philosophie am Napa College (Kalifornien), ist seit Jahren als Honorarprofessor für Judaistik an der Universität Mainz auch wieder in Deutschland tätig und hier durch Vorträge sowie eine Reihe von Veröffentlichungen, teils in Buchform, einem breiteren Publikum bekannt geworden. Für diesen Kreis ist auch das vorliegende Buch gedacht und geschrieben.

Natürlich beginnt für Trepp das deutsche Judentum nicht mit Moses Mendelssohn. Es hatte vielfältige Höhepunkte bereits im Mittelalter in Mainz und Worms, im mittelalterlichen deutschen Chasidismus, in der Gestalt des Josel von Rosheim und anderem. Die ersten nach Osteuropa Vertriebenen bezeichnet er geradezu als frühe »Auslandsdeutsche« (S. 6). Doch mit Mendelssohn und durch sein Denken ist im Schoß der Aufklärung, ohne falsche Konzession, jene »Zeitenwende im Judentum« (S. 88) eingetreten, die die »Haskala«, die jüdische Aufklärung, (vermeintlich) unumkehrbar machte: als jüdische Selbst-Aufklärung (mit identitätsstiftender wie reformerischer Wirkung nach »innen«) und als Aufklärung nach »außen«, als Aufklärung der anderen, der umgebenden Mehrheit, über das Judentum: sein wirkliches Wesen, seine mißliche Lage, seine Partizipationsfähigkeit an der allgemeinen Kultur und seinen emanzipatorischen Willen dazu. Um vieles zu übergehen – vor allem die herben Rückschläge für die Juden und die lange verweigerte Emanzipation –, Mendelssohns Denken steht für Trepp auch im Hintergrund einer weiteren »Errungenschaft« des deutschen Judentums für das Judentum (nicht nur das aschkenasische) überhaupt: die religiöse Ausdifferenzierung von Neo-Orthodoxie (Samson Raphael Hirsch; Rabbinerseminar zu Berlin), Reform (Abraham Geiger; Hochschule [Lehranstalt] für die Wissenschaft des Judentums zu Berlin) und konservativer Richtung (Zacharias Frankel; Jüdisch-Theologisches Seminar zu Breslau). Die identitätsbildenden Sogkräfte dieser verschiedenen Milieus vor allem – alle wiederum »Spielarten« eines bewußt deutschen Judentums – brachten es mit sich, daß der Zionismus unter den deutschen Juden verhältnismäßig erfolglos blieb und überwiegend nur »die in Deutschland wohnenden »Ostjuden« erreichte, wie Trepp formuliert (S. 186. – Zur problematischen Seite dieser Medaille, dem damaligen Verhältnis der »autochthonen« deutschen Juden zu den pogrombedingt zugewanderten »Ostjuden« in Deutschland, siehe S. 162).

Das mit klaren Strichen und einfühelndem Verständnis für die Motive der verschiedenen Strömungen geschriebene Kapitel »Religiöse Reformen« (S. 131–158) ist eines der besten des Buchs überhaupt. Ähnliches trifft zu für das Kapitel »Geistige Erneuerung« (S. 188–224), das für ein erstes Informationsinteresse neben anderem gut gelungene Miniaturen der Denkwege von Hermann Cohen, Martin Buber, Franz Rosenzweig, Leo Baeck, Gerschom Scholem, Emil L. Fackenheim (»Holocausttheologie«) und Abraham Joschua Heschel bietet. In Trepps Schilderungen des Antisemitismus der Kaiser- sowie den Turbulenzen der Weimarer Zeit kündigt sich dann der Abgang auf dieses deutsche Judentum an, dessen Ende mit 1933 und den Folgen besiegelt war.